

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Deutsch Evern

Nach § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung (Nds. GVBL. vom 17.12.2010 S. 576) und gemäß Hauptsatzung vom 19.02.1997 in der Fassung vom 05.07.2007 beschließt der Rat der Gemeinde Deutsch Evern die folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung

Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per Brief, E-Mail oder Telefax eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung können in der Sitzung beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (5) Die Tagesordnung ist bei öffentlichen Sitzungen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

Bei Bedarf unterbricht der/die Vorsitzende die öffentliche Sitzung für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Bei Sitzungen des Rates findet die Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung statt, bei Sitzungen der Ausschüsse nach der Behandlung der Tagesordnungspunkte. Die Einwohnerfragestunde wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Gemeindedirektor/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwidern aus einer Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Vorsitzenden/e rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will

- ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Vorsitzenden vorher anzeigen.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.
 - (3) Der/Die Gemeindedirektor/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
7. Bericht des/der Gemeindedirektors/in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
8. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf (bei Ausschüssen nach TOP 9)
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Die Redezeit eines einzelnen Ratsmitgliedes soll 3 Minuten nicht überschreiten; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Ratsvorsitzende die Redezeit verlängern (bspw. Haushaltsrede).
- (4) Jedes Ratsmitglied soll grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal unter Berücksichtigung der in Absatz 4 genannten Redezeit sprechen.
- (5) Der/Die Vorsitzende bzw. der/die Gemeindedirektor/in oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der/Die Gemeindedirektor/in ist auf sein/ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Gemeindedirektor/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a. auf Änderung des Antrages
 - b. auf Vertagung der Beratung
 - c. auf Unterbrechung der Sitzung
 - d. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - e. auf Überweisung an einen Ausschuss
 - f. auf Nichtbefassung
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Anträge gleichen Inhalts können frühestens nach Ablauf von 12 Monaten oder bei wesentlichen rechtlichen Änderungen erneut gestellt werden. Satz 1 gilt unabhängig von der Erledigungsart des Antrages.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Vorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/Die Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln. Der/Die Vorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Sitzungsordnung

- (1) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in zweimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim ersten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.
- (3) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig. Die Niederschrift wird nach Möglichkeit in der nächstfolgenden Sitzung beschlossen. Die Niederschrift der letzten Sitzung einer

Wahlperiode wird in der ersten Sitzung der darauffolgenden Wahlperiode gefasst. In der konstituierenden Sitzung wird keine Niederschrift beschlossen, dies erfolgt in der darauffolgenden Sitzung

§ 11 Ausschüsse des Rates

- (1) Die folgenden Ausschüsse tagen öffentlich:
 - a. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 - b. Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
- (2) Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (4) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 22.06.2016 aufgehoben.
- (2) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Deutsch Evern, den 02.11.2016
(Buntrock)
Gemeindedirektorin